

VERSICHERUNGS- & SERVICEHANDBUCH

BIKELEASING.DE



In Kooperation mit **ERGO**

| | |
|--|--------------|
| VERSICHERUNGS-/LEISTUNGSÜBERSICHT | S. 2 |
| BIKELEASING-KOMFORT-VERSICHERUNG | S. 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ ohne Selbstbeteiligung ▪ ab 5,90 € monatlich | |
| BIKELEASING-VERSCHLEISS-VERSICHERUNG | S. 6 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ ohne Wartezeit ▪ ab 5,90 € monatlich | |
| BIKELEASING-INSPEKTIONSPAKET  | S. 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog (siehe Leistungszeiträume) ▪ ab 4 € monatlich | |
| BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV) | S. 10 |
| Die Versicherung, die Sie vor Kosten durch Ausfall des Arbeitnehmers in folgenden Fällen schützt: | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Langzeiterkrankung ▪ Todesfall ▪ Kündigungsfall ▪ Aufhebungsvertrag ▪ Elternzeit inkl. Mutterschutz ▪ Erwerbsunfähigkeit ▪ ohne Wartezeit ▪ in Leasingrate enthalten* | |
| BIKELEASING-HAFTPFLICHT- & RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG | S. 15 |
| Schützt den berechtigten Arbeitnehmer im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 € monatlich | |

* hierunter ist die Gesamtleasingrate zu verstehen, die von der Leasinggesellschaft beim Leasingnehmer (Arbeitgeber) eingezogen wird.

VERSICHERUNGS-/ LEISTUNGSÜBERSICHT

BIKELEASING-KOMFORT-VERSICHERUNG (VERPFLICHTEND)

leistet bei Schäden am Dienstrad (inkl. Akku & Motor) durch:

- Diebstahl
- Teillediebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Raub
- Reifenpanne
- Sturz
- Unfall
- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit (Unsachgemäße Handhabung)
- Überschwemmung
- Sturm
- Überspannung
- Kurzschluss
- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Materialfehler
- Produktionsfehler
- Konstruktionsfehler

HINWEIS:

Je ersatzpflichtigen Reparaturschadenfall ist eine Mobilitätsgarantie inkl. Leihrad bis insgesamt 500€ enthalten (Detaillierte Informationen unter Punkt 12).

| Prämie mtl. pro Dienstrad | Kaufpreis brutto bis | Prämie mtl. pro Dienstrad* |
|---------------------------|----------------------|----------------------------|
| 5,90 € | 1.500,- € | 5,90 € |
| 7,90 € | 3.000,- € | 7,90 € |
| 9,90 € | 4.000,- € | 9,90 € |
| 11,90 € | 5.000,- € | 11,90 € |
| 13,90 € | 6.000,- € | 13,90 € |
| 15,90 € | 7.000,- € | 15,90 € |
| 16,90 € | 8.000,- € | 16,90 € |
| 17,90 € | 9.000,- € | 17,90 € |
| 18,90 € | 10.000,- € | 18,90 € |
| 19,90 € | 11.000,- € | 19,90 € |
| 20,90 € | 12.000,- € | 20,90 € |
| 21,90 € | 13.000,- € | 21,90 € |
| 22,90 € | 14.000,- € | 22,90 € |
| 23,90 € | 15.000,- € | 23,90 € |

HINWEIS:

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer - bei Komfort-Versicherung auch inkl. Feuerschutzsteuer - sowie exkl. etwaig sonstiger gesetzlich anfallender Steuern. Für Firmen-/Poolräder gilt jeweils ein Aufschlag in Höhe von ca. 25% der Prämien.

BIKELEASING-VERSCHLEISS-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

leistet bei Verschleißschäden an:

EMPFEHLUNG!

- Akku
- Bremsbelägen
- Bremsscheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Kassetten
- Kettenblätter
- Reifen/Schlauch/Tubeless
- Pedale
- Freilaufkörper
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von: Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedale und Naben inkl. Service

***HINWEIS:**

Die Prämien gelten zzgl. zur Bikeleasing-Komfort-Versicherung.

BIKELEASING-INSPEKTIONSPAKET (OPTIONAL)

EMPFEHLUNG!

AB 4,- € MONATLICH PRO DIENSTRAD

Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog.

Der Leistungskatalog beinhaltet:

- Allgemeine Überprüfung: Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor
- Serviceupdates bei E-Bikes

HINWEIS:

Der Betrag versteht sich zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV)

IN LEASINGRATE ENTHALTEN*

Erstattung der Gesamtleasingraten bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers

Vorzeitige Rücknahme der Diensträder

- im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- im Fall eines Aufhebungsvertrags
- im Fall der Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers
- im Todesfall des Arbeitnehmers

Bei Elternzeit inkl. Mutterschutz sind folgende Leistungen frei wählbar:

- Radrückgabe: Der Leasingvertrag wird durch vorzeitige Rückgabe des Dienstrades beendet
- Erstattung der Gesamtleasingrate bis maximal 18 Monate, Leasingvertrag muss weitergeführt werden.

***HINWEIS:** Hierunter ist die Gesamtrate zu verstehen, die von der Leasinggesellschaft beim Leasingnehmer (Arbeitgeber) eingezogen wird.

BIKELEASING-HAFTPFLICHT & RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

EMPFEHLUNG!

1,- € MONATLICH PRO DIENSTRAD

Das Versicherungspaket beinhaltet folgende Leistungen:

- Schützt den berechtigten Arbeitnehmer im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades

BIKELEASING-KOMFORT-VERSICHERUNG (VERPFLICHTEND)

1. VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer sind die folgenden Leasinggesellschaften:

- Lesora GmbH, Bötzing Str. 48, 79111 Freiburg
- Digital Mobility Leasing GmbH, Königstor 61, 34119 Kassel

2. VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind alle verleaste Dienststräder bis zu einem Händlerverkaufswert von 15.000 Euro (inkl. fest mit dem Dienstrad verbundener Fahrradanhänger), die über BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG an Leasingnehmer in Deutschland vertrieben werden. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versicherungsschutz besteht für Dienststräder, die sich ab Übernahme des Dienstrades in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind.

Versichert ist auch nachfolgend genanntes Dienstrad-Zubehör - sofern und solange mit dem Dienstrad fest verbunden:

- Gepäckträger
- Gepäckträgertasche
- Fahrradschloss
- Smartphonehalter/Displayhalter

Das zuvor genannte Zubehör ist insgesamt bis 100 € über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

3. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Schäden am Dienstrad (inkl. Akku und Motor) durch:

- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Vandalismus
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Reifenpanne
- Sturz
- Unfall
- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit (unsachgemäße Handhabung)
- Überspannung, Kurzschluss
- Überschwemmung
- Sturm
- Erdbeben
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unfall durch Dritte gelten subsidiär, d.h. nachrangig, zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Leasingnehmer/Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 6 Wochen reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche - soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt - vor.

Für Schäden an elektronischen Bauelementen (z.B. Motor, Akku etc.) wird geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf das Bauelement oder auf das Dienstrad insgesamt eingewirkt hat.

3.2. Nicht versichert sind:

- Lackschäden und Schrammen (optische Mängel)
- Schäden für die der Hersteller, Partnerhändler, Verkäufer, Lieferant oder Leasinggeber zu haften hat
- Schäden, die unter die Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen
- Das Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren oder Stehenlassen des Dienstrades
- Das Abhandenkommen von nicht fest verbundenen Teilen (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Leasingnehmer/Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Schäden durch Verschleiß, Abnutzung und Alterung
- Inspektion und Wartung
- Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich

BIKELEASING-KOMFORT-VERSICHERUNG (VERPFLICHTEND)

4. GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Der Versicherer behält sich vor, bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen - die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt

5. VERSICHERUNGORT

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

6. VERSICHERUNGSSUMME

Als Versicherungssumme gilt der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

7. NEUWERTENTSCHÄDIGUNG/ZEITWERTERMITTLUNG

Im Totalschadenfall wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Dienstrades abzüglich des Werts des Altmaterials, max. jedoch der ursprüngliche Kaufpreis zzgl. GAP (Restwertdifferenz beim Leasinggeber) entschädigt, wenn der Schaden innerhalb eines Jahres nach Übergabe an den Leasingnehmer bzw. bei gebrauchten Diensträdern nach erstmaliger Inbetriebnahme eintritt. Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt.

- 7.1. Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt ab dem zweiten Betriebsjahr 20 %, ab dem dritten Betriebsjahr 40 % und ab dem vierten Betriebsjahr 50 %.
- 7.2. Schäden an Akkus: Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen. Schäden an elektronischen Bauelementen bleiben hiervon unberührt.

8. GUTSCHRIFT BEI DIEBSTAHL- UND IM TOTALSCHADENFALL

Beantragt der Leasingnehmer für den im Einzelleasingvertrag genannten Nutzer nach einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Feuer oder unfallbedingten Totalschaden des dem Nutzer überlassenen Dienstrades binnen 12 Monaten nach Mitteilung über die vollständige Schadenregulierung, bei dem keine Obliegenheiten verletzt wurden, den Abschluss eines neuen Einzel- Leasingvertrags mit einer Laufzeit von 36 Monaten über die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG beim Leasinggeber, um das Dienstrad an denselben Nutzer zu überlassen, gilt folgendes:

Die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG wird im Rahmen des Verkaufs des neuen Dienstrades an den Leasinggeber 50 % der im Rahmen des ursprünglichen Einzelleasingvertrags – der nach einem der vorgenannten Schadenereignisse beendet wurde – gezahlten Netto-Leasingraten (ohne Leasingnebenleistungen) von dem Brutto-Kaufpreis in Abzug bringen, sodass sich der Kaufpreis des neuen Dienstrades entsprechend reduziert. Dieser Abzug wird ausschließlich als Rabatt auf den Kaufpreis des neuen Dienstrades gewährt und nicht an den Leasingnehmer oder Nutzer ausbezahlt. Eine Übertragung auf einen anderen Nutzer ist ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass der Kaufpreis (Brutto) des neuen Dienstrades mind. 70 % des Kaufpreises des beschädigten oder entwendeten Dienstrades beträgt. Ausgeschlossen sind Firmen- und Verleihräder sowie Diensträder die im Kurierdienst betrieben werden.

9. SELBSTBETEILIGUNG

Eine Selbstbeteiligung für diesen Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

10. OBLIEGENHEITEN DES LEASINGNEHMERS/NUTZERS VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Das Dienstrad ist zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist. Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Dienstrad sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftsräume) abgestellt wird. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Dienstrad verbunden oder angeschlossen sind.

- 10.1. Das Schloss ist zwingend mitzuleasen. Der Preis muss mindestens € 48 brutto (UVP) betragen.
- 10.2. Der Leasingnehmer/Nutzer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der etwaigen versicherten, nicht mitgeleaste und fest montierten Anbauteile für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen.
- 10.3. Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten. Sofern der Leasingnehmer/Nutzer die Endmontage selbst vornimmt, sind auch hier die Vorschriften des Herstellers und Partnerhändlers einzuhalten.

BIKELEASING-KOMFORT-VERSICHERUNG (VERPFLICHTEND)

11. OBLIEGENHEITEN DES LEASINGNEHMERS/NUTZERS NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Im Falle von Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder sonstige strafbare Handlungen (Schadenaufwand größer als 100 €) ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Leasingnehmer/Nutzer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- 11.1.** Der Leasingnehmer/Nutzer ist verpflichtet alle notwendigen Nachweise (z.B. Kostenvoranschlag, Schadenbilder, Polizeibericht inkl. Vermerk der Rahmennummer, Unfallskizze, Gutachten etc.) zu erbringen.
- 11.2.** Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.
- 11.3.** Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffern 10 und 11 genannten Obliegenheiten verletzt wird.

12. MOBILITÄTSGARANTIE

Versichert gelten in ersatzpflichtigen Reparaturschadensfällen die Kosten für den Transport (z. B. Taxi) von fahruntüchtigen Diensträdern, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause bis 150 € (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall. Bei einem selbstorganisierten Transport beträgt die Erstattung pauschal 0,40 € / km, maximal 50 €. Der Aufwand für ein Leihrad gilt bis 25 € / Tag, max. 14 Tage als mitversichert (Als Nachweis ist der entsprechende Mietvertrag des reparierenden oder eines anderen Fachhändlers einzureichen).

13. MAKLERKLAUSEL

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler BLS Versicherungs GmbH & Co. KG ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Leasingnehmers/Nutzers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

BIKELEASING-VERSCHLEISS-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

1. VERSICHERUNGSNEHMER / VERSICHERTE SACHEN

Versicherungsnehmer sind die folgenden Leasinggesellschaften:

- Lesora GmbH, Bötzingen Str. 48, 79111 Freiburg
- Digital Mobility Leasing GmbH, Königstor 61, 34119 Kassel

Versichert sind alle von der jeweiligen Leasinggesellschaft verleasten Diensträder die über BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar an Leasingnehmer mit Sitz in Deutschland vertrieben werden, für die ergänzend ein entsprechend erweiterter Versicherungsschutz vereinbart wurde.

1.1. Vorbemerkung

Für Einzelleasingverträge, in denen das Dienstrad **ab** dem 01.02.2026 übernommen wurde und eine Verschleiß-Versicherung enthalten ist, entfällt die Höchstentschädigung pro Leasingjahr.

Für Einzelleasingverträge, in denen das Dienstrad **vor** dem 01.02.2026 übernommen wurde, gelten die bisherigen jährlichen Höchstentschädigungsregelungen.

2. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an:

- Akku
- Bremsbeläge
- Bremsscheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Kasette
- Kettenblätter
- Reifen/Schlauch/Tubeless
- Pedale
- Freilaufkörper
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebeabent-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von: Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen und Naben inkl. Service

3. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- Diensträder die im Verleih oder Kurierdienst betrieben werden
- Aufwendungen für Inspektionen und Wartungen
- Akkudefekte durch Falschladungen. Der Akku muss im Schadenfall durch den Hersteller geprüft werden; das Attest ist dem Versicherer vorzulegen
- Eigenreparaturen
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Leasingnehmer/Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Aufwendungen infolge erhöhtem Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen, Wettbewerben, Sportveranstaltungen
- Garantieansprüche/-leistungen gehen in jedem Fall vor

4. WARTEZEIT

Eine Wartezeit für diesen Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

5. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Höchstentschädigung je Dienstrad pro Leasingjahr:

- 200 € netto (exkl. MwSt.) bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto
- 250 € netto (exkl. MwSt.) bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto
- 300 € netto (exkl. MwSt.) bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

Für Einzelleasingverträge mit Übernahme des Dienstrades ab 01.02.2026 entfällt die vorgenannte Höchstentschädigungsregelung. Die Instandsetzungskosten über die Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages werden bis zur Versicherungssumme je Dienstrad erstattet. Als Versicherungssumme gilt der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem 2. Betriebsjahr ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen.

BIKELEASING-VERSCHLEISS-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

Seite 7 von 16

6. OBLIEGENHEITEN DES LEASINGNEHMERS/NUTZERS

- Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten.
- Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

BIKELEASING-INSPEKTIONSPAKET (OPTIONAL)

1. LEASINGNEBENLEISTUNG

- 1.1. Im Rahmen des Abschlusses des Einzeleasingvertrags kann für Diensträder aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Dienstrad verbunden Fahrradanhänger, die über den Leasinggeber verleast werden, ein Inspektionspaket mit abgeschlossen werden. Dies stellt eine Serviceleistung der BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG dar und ist kein Versicherungsprodukt der Ergo Versicherung AG.
- 1.2. Aufgrund einer Serviceoptimierung ab dem 01.04.2025 kann den Leasingnehmern (Arbeitgebern) eine weitere Inspektion innerhalb der jeweiligen Leasinglaufzeit angeboten werden. Dafür bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Leasingnehmer. Ob eine solche Vereinbarung vorliegt, können Nutzer bei ihrem Arbeitgeber erfragen oder im Bikeleasing-Portal einsehen.

2. INSPEKTIONSPAKETE UND LEISTUNGSKATALOG

Der teilnehmende Partnerhändler rechnet die erbrachte Inspektion am Dienstrad direkt mit BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG ab. Die im Rahmen des Inspektionspakets durchzuführende Inspektion darf ausschließlich bei einem der teilnehmenden Partnerhändler beauftragt werden. Die teilnehmenden Partnerhändler sind in der Händlerkarte von BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG hinterlegt. Nachfolgend ist der Umfang des jeweiligen Inspektionspakets aufgeführt.

2.1. Inspektionspaket 1

Der Leasingnehmer kann unter Beachtung der in Ziffer 3.1. genannten Bedingungen zwei Inspektionen (bei 36 Monaten Leasinglaufzeit) und drei Inspektionen (bei 48 Monaten Leasinglaufzeit) für jeweils 70 € inkl. gesetzlich geltender MwSt. am jeweiligen Dienstrad während der Leasinglaufzeit gemäß Ziffer 2.3. durchführen lassen.

2.2. Inspektionspaket 2

Sofern eine Erweiterung nach Ziffer 1.2. im jeweiligen Dienstleistungsvertrag des Leasingnehmers vereinbart wurde, kann der Leasingnehmer unter Beachtung der in Ziffer 3.2. genannten Bedingungen eine weitere Inspektion in Höhe von 70 € inkl. gesetzlich geltender MwSt. innerhalb der jeweiligen Leasinglaufzeit durchführen lassen.

- 2.3. Der Leistungskatalog beinhaltet die allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor und Serviceupdates bei E-Bikes, jedoch keine Instandsetzung oder Reparaturen.

3. LEISTUNGSZEITRÄUME

Um die seitens der Hersteller angegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, kann der Leasingnehmer bzw. der Nutzer folgende Inspektionen durchführen lassen:

3.1. Inspektionspaket 1

Die erste Inspektion kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 1. bis Ende des 18. Monats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

Die zweite Inspektion kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 19. bis Ende des 36. Monats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

Die dritte Inspektion (bei 48 Monaten Leasinglaufzeit) kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 37. bis Ende des 48. Leasingmonats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

3.2. Inspektionspaket 2

Die erste Inspektion kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 1. bis Ende des 12. Monats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

Die zweite Inspektion kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 13. bis Ende des 24. Monats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

Die dritte Inspektion kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 25. bis Ende des 36. Leasingmonats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

Die vierte Inspektion (bei 48 Monaten Leasinglaufzeit) kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 37. bis Ende des 48. Leasingmonats nach Übernahme des Dienstrades bei einem teilnehmenden Partnerhändler durchführen lassen.

- 3.3. Dem Leasingnehmer bzw. dem Nutzer wird 14 Tage vor dem Beginn der bevorstehenden Leistungszeiträume jeweils ein einmalig nutzbaren Gutschein- Code per E-Mail und über das Bikeleasing-Portal zur Verfügung gestellt. Dieser ist bei der Beauftragung und vor Durchführung der Inspektion dem Partnerhändler mitzuteilen, da der Partnerhändler nur durch Angabe des Gutschein-Codes die Inspektion abrechnen kann.

- 3.4. Ein Anspruch auf Barauszahlung ist ausgeschlossen.

BIKELEASING-INSPEKTIONSPAKET (OPTIONAL)

4. ABRECHNUNGSZEITRAUM IM FACHHANDEL

Wird die Inspektion nicht binnen der vorstehend genannten Leistungszeiträume durchgeführt, verfällt der jeweilige Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion. Einen Anspruch auf einen neuen Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion besteht in diesem Fall nicht.

Die Abrechnung seitens des Partnerhändlers muss innerhalb von 7 Tagen nach Leistungserbringung erfolgen.

Bei nicht fristgerechter Abrechnung entfällt die Zahlung von BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG an den Partnerhändler.

5. BESTÄTIGUNG, ABRECHNUNG UND LAUFZEIT

- 5.1. Die Kosten für das Inspektionspaket nach Ziffer 2.1. beträgt je Dienstrad monatlich 4,00 € zzgl. gesetzlich geltender MwSt. unabhängig des Kaufpreises/Modells und wird monatlich vom Leasinggeber im Rahmen des Einzelleasingvertrags mit eingezogen.
- 5.2. Die Kosten für das Inspektionspaket nach Ziffer 2.2. beträgt je Dienstrad monatlich 6,00 € zzgl. gesetzlich geltender MwSt. unabhängig des Kaufpreises/Modells und wird monatlich vom Leasinggeber im Rahmen des Einzelleasingvertrags mit eingezogen.
- 5.3. Das Inspektionspaket nach Ziffer 2.1. und 2.2. und die sich hieraus ergebenden Leistungspflichten enden mit der Beendigung des zugrundeliegenden jeweiligen Einzelleasingvertrags. Das Inspektionspaket ist während der Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrags für sich allein nicht ordentlich kündbar.

BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV) Seite 10 von 16

1. VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer sind

- BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar
- Lesora GmbH, Bötzingen Str. 48, 79111 Freiburg

Versichert ist der jeweilige Arbeitgeber (Leasingnehmer), welcher seinen Arbeitnehmern das von BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar, vermittelte Dienstrad im Rahmen des Arbeitsverhältnisses überlässt.

1.1. Vorbemerkung:

Die Arbeitgeber-Ausfallversicherung bestand bislang (bis zum 31.12.2022) aus zwei Versicherungsprodukten:

- Premium: Langzeiterkrankung, Tod (siehe Punkt 3.1. und 3.2.)
- Premium Plus: Kündigung, Aufhebungsvertrag, Elternzeit inkl. Mutterschutz, Erwerbsunfähigkeit (siehe Punkt 3.3 bis 3.5.)

Beide Produkte sind verpflichtend als fester Bestandteil in der Leasingrate enthalten, wurden zum 01.01.2023 zusammengeführt zur Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung und werden auf der Dauerleasingrechnung gesondert ausgewiesen.

Die von Ihnen abgeschlossenen Arbeitgeber-Ausfallversicherungen entnehmen Sie bitte dem von Ihnen mit der BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Versicherungsprodukte in der Vergangenheit getrennt voneinander existierten. Hierdurch bestand die Möglichkeit, dass nur einzelne oder keine der genannten Versicherungsprodukte abgeschlossen wurden und daher eventuell bzw. teilweise bisher kein Versicherungsschutz besteht.

Der von Ihnen abgeschlossene Versicherungsschutz bleibt wie gehabt bestehen. Zusätzliche Leistungen wurden in den einzelnen Versicherungsprodukten ergänzt (siehe Punkt 3).

2. MITVERSICHERTE/VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Der Versicherungsschutz Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmer (lohnsteuerpflichtige Angestellte werden in diesem Sinne auch als Arbeitnehmer verstanden) ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/ Geschlecht/etc. in der Gesamtleasingrate enthalten, die von der Leasinggesellschaft beim Leasingnehmer (Arbeitgeber) eingezogen wird. Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Deutschland ein Unternehmen betreiben und dem Arbeitnehmer während der Dauer der völligen Arbeitsunfähigkeit zur Zahlung von Gehalt oder Lohn verpflichtet sind, soweit sie einen Leasingvertrag für Diensträder über eine mit der BLS Bikeleasing Service GmbH & Co. KG kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Diensträder überlassen hat.

Versichert sind alle lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt gegen Entgelt stehen.

Bei befristeten Anstellungsverträgen (z. B. Vorstand/Geschäftsführer), deren Restlaufzeit länger als die Dauer des abzuschließenden Leasingvertrags ist, besteht entsprechender Versicherungsschutz.

3. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Ausfall der Nutzer durch:

- 3.1. Langzeiterkrankung
- 3.2. Todesfall
- 3.3. Kündigung/Aufhebungsvertrag
- 3.4. Elternzeit inkl. Mutterschutz
- 3.5. Erwerbsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit

3.1. Langzeiterkrankung

Der Versicherer leistet Entschädigung ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Wegfall der Lohnfortzahlung für vereinbarte Gesamtleasingraten inkl. der Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) als Nettobetrag, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten als Bruttobetrag, die für o. g. geleaste Diensträder (max. zwei Diensträder pro Arbeitnehmer) der versicherten Arbeitnehmer oder nach Unfällen und/oder Krankheit weiter gezahlt werden müssen, soweit der Arbeitnehmer unvorhergesehen arbeitsunfähig wird und aus der Lohnfortzahlung herausfällt, begrenzt auf 5.000 € je Dienstrad.

Die Vorlage der Krankmeldung für den Zeitraum ab dem 43. Tag bzw. Wegfall der Lohnfortzahlung löst einen versicherten Schaden aus. Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieses Versicherungsschutzes liegt vor, wenn der versicherte Arbeitnehmer infolge

BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV) Seite 11 von 16

einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit im Sinne des Vertrags ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand. Als Krankheit gelten auch Unfälle. Im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne Lohnzahlung leistet der Versicherer. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Gehalts- oder Lohnzahlung gegen den mitversicherten Arbeitgeber haben und ein oder zwei Diensträder im Zuge der Gehaltsumwandlung überlassen bekommen haben.

Über das Monatsende der Feststellung der Wirksamkeit einer Erwerbsunfähigkeit hinaus wird keine Entschädigung geleistet. Bis zum Eintritt des Rentenbescheids ggf. gezahlte bzw. zu zahlende Entschädigungsbeträge, die für den vorangegangenen Zeitraum der bis dato attestierten Krankheit geleistet wurden bzw. werden müssen, bleiben hiervon unberührt. Das Feststellungsdatum ist das Bescheiddatum des ersten Bescheides über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit. Verstirbt der Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall der Lohnfortzahlung, leistet der Versicherer bis Monatsende des Sterbedatums.

3.2. Todesfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasteten Diensträder (maximal zwei Diensträder pro Arbeitnehmer). Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers wird der Einzelleasingvertrag beendet, soweit er nicht anderweitig (per Umschreibung) fortgeführt wird. Die Vorlage der Sterbeurkunde kann einen versicherten Schaden auslösen.

3.3. Kündigung/Aufhebungsvertrag

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasteten Diensträder (maximal zwei Diensträder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern der Arbeits-/Anstellungsvertrag in dem vereinbarten Überlassungszeitraum seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers mittels Kündigung oder Aufhebungsvertrag beendet wird.

Die Feststellung der Rechtskraft der Kündigung/des Aufhebungsvertrags löst einen versicherten Schaden aus.

Versetzungen im öffentlichen Dienst oder Verbeamtungen, bei denen die übernehmende Stelle das Dienstradmodell generell nicht anbietet, sind Kündigungen/Versetzungen im Sinne dieser Bestimmung gleichgestellt.

3.4. Elternzeit inkl. Mutterschutz

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme bzw. die Erstattung der Gesamtleasingraten der geleasteten Diensträder (maximal zwei Diensträder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern dieser in dem vereinbarten Überlassungszeitraum wegen Elternzeit/Mutterschutz freigestellt wird.

Die Freistellung wegen Elternzeit/Mutterschutz löst einen versicherten Schaden aus.

Im Rahmen der Schadensmeldung aufgrund von Elternzeit/Mutterschutz kann sich der Arbeitgeber/Arbeitnehmer einmalig zwischen zwei Durchführungswegen entscheiden:

- a. **Durchführungsweg Radrückgabe:** Das Dienstrad wird vorzeitig zurückgegeben und der Leasingvertrag wird beendet.
- b. **Durchführungsweg Ratenerstattung:** Für den Zeitraum der genommenen Elternzeit (ab Beginn Mutterschutz) bis Leasinglaufzeitende (max. 18 Monate) werden die Gesamtleasingraten erstattet und der Leasingvertrag bleibt bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass nach den 18 Monaten der Arbeitgeber, unabhängig von der Nutzung des Dienstrads, den Leasingvertrag weiterführen muss.

3.5. Erwerbsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasteten Diensträder (maximal zwei Diensträder pro Arbeitnehmer) in Fällen von Erwerbsunfähigkeit (volle Erwerbsminderung) oder Dienstunfähigkeit bei Beamten.

Die Feststellung der Rechtskraft der Erwerbsunfähigkeit oder der Dienstunfähigkeit löst einen versicherten Schaden aus.

4. OBLIEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

Der Arbeitgeber hat alle Nachweise für die nachfolgenden versicherten Gefahren und Schäden zu erbringen und die jeweils genannten Obliegenheiten einzuhalten.

4.1. Langzeiterkrankung

- a. Der Arbeitgeber hat insbesondere die eingetretene völlige Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Wegfall der Lohnfortzahlung anzuzeigen (Erstmeldung).
- b. Erfolgt im Krankheitsfall die Vorlage der Erstmeldung später als 90 Tage nach Wegfall der Lohnfortzahlung, wird die Entschädigung ab dem 91. Tag bis zum Vorlagdatum um 50% gekürzt, danach erfolgt wieder die volle Erstattung.
- c. Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Nachweise zum Wegfall der Lohnfortzahlung zu erbringen (AU-Bescheinigung, Klinik- und Rehabescheinigung). Nach Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) muss der Arbeitgeber die relevanten Daten anhand eines Screenshots, PDF o.ä. aus dem eigenen System übermitteln.
- d. Der Arbeitgeber hat die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit innerhalb einer 30-tägigen Frist anzuzeigen.

BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV) Seite 12 von 16**4.2. Todesfall**

Bei Tod des Arbeitnehmers ist die Einreichung der Sterbeurkunde erforderlich.

- a. Der Arbeitgeber hat den Todesfall des Arbeitnehmers bei Kenntnisnahme unverzüglich anzuzeigen.
- b. Die Aushändigung des Dienstrades muss nach Erhalt der Rücknahmebestätigung über den Partnerhändler erfolgen.

4.3. Kündigung/Aufhebungsvertrag

- a. Das Austrittsdatum des Arbeitnehmers muss vor Austritt angezeigt werden. Bei einer fristlosen Kündigung sollte die Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
- b. Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Nachweise (Kündigungsschreiben, -bestätigung, Aufhebungsvertrag aus dem das rechtskräftige Austrittsdatum hervorgeht) zu erbringen.
- c. Bei Anzeige des Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses kann der Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer auf Wunsch ein Ablöseangebot anfordern, welches ohne Angabe von Gründen angenommen oder abgelehnt werden kann. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Dienstrades muss kurzfristig nach Kündigung/Aufhebung des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses erfolgen.
- d. Bei verspäteter Anzeige des Austrittsdatums nach erfolgtem Austritt des Arbeitnehmers gilt für die Berechnung der max. fälligen Restleasingraten das Datum des Austrittes, soweit es zeitlich nach dem Datum des rechtskräftig festgestellten Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses liegt.
- e. Die Aushändigung des Dienstrades muss nach Erhalt der Rücknahmebestätigung und vor Austritt über den Partnerhändler erfolgen.
- f. Bei Versetzungen im öffentlichen Dienst ist die Bestätigung der übernehmenden Stelle vorzulegen, dass sie das Dienstradmodell generell nicht anbietet und damit diesbezüglich kein Bestandsschutz für den Mitarbeiter geboten wird.

4.4. Elternzeit inkl. Mutterschutz

Die Mitteilung des gewünschten Durchführungsweges muss bei Antritt der Elternzeit/Mutterschutz im Rahmen der Schadenanzeige bekannt gegeben werden.

Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Nachweise (Elternzeitbescheinigung, Schwangerschaftsattest) zu erbringen.

- a. Die Anzeige der Elternzeit/des Mutterschutzes des Arbeitnehmers muss vor Antritt erfolgen.
- b. Die Anzeige der Elternzeit bei Vätern, die direkt nach Geburt des Kindes in Anspruch genommen wird, muss innerhalb 30 Tagen nach Antritt erfolgen.
- c. Die Anzeige der Elternzeit bei Aufnahme von Pflegekindern muss innerhalb von 30 Tagen nach Antritt erfolgen.

Für die Radrückgabe bei Elternzeit inkl. Mutterschutz gilt folgendes:

Die Aushändigung des Dienstrades muss nach Erhalt der Rücknahmebestätigung und vor Antritt der Elternzeit/des Mutterschutzes über den Partnerhändler erfolgen.

4.5. Erwerbsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit

- a. Der Arbeitgeber hat die eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder die Dienstunfähigkeit des Beamten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erstmaliger Feststellung anzuzeigen.
- b. Die Entscheidung des Arbeitgebers über den Verbleib des Dienstrades muss kurzfristig nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder der Dienstunfähigkeit mitgeteilt werden.
- c. Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Nachweise der vollen Erwerbsminderung (Rentenbescheid) oder im Fall der Dienstunfähigkeit (Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses) zu erbringen.
- d. Die Aushändigung des Dienstrades muss nach Erhalt der Rücknahmebestätigung über den Partnerhändler erfolgen.

- 4.6. Der Versicherer ist ganz (z.B. bei verspäteter Anzeige der Elternzeit) oder teilweise (z.B. bei verspäteter Anzeige einer Langzeiterkrankung) von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 4.1. bis 4.5. genannten Obliegenheiten verletzt wird.

BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV) Seite 13 von 16

5. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN/EINSCHRÄNKUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

Keine Leistungspflicht besteht

- a. bei Arbeitsunfähigkeit wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden.
- b. wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.
- c. bei Weitergabe des Dienstrades während der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an einen anderen Arbeitnehmer oder der pauschalen Bereitstellung des Dienstrades durch den Arbeitgeber an andere Arbeitnehmer.
- d. in Fällen von Wiedereingliederungsmaßnahmen mit reduzierter Lohnzahlung.
- e. in Fällen von Aufhebungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen bei Unternehmen, für die ein Sozialplan besteht, vereinbart wird oder wurde.
- f. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Arbeitgebers ab Beantragung.
- g. beim Ende von befristeten Arbeits-/Anstellungsverhältnissen.
- h. in Fällen, in denen sich Arbeitnehmer in einer Probezeit befinden (Ausgenommen sind bestehende Leasingverträge bei Übernahme aufgrund von Arbeitgeberwechsel, in denen bereits die Probezeit beim vorherigen Arbeitgeber erfüllt wurde).
- i. bei Weitergabe des Dienstrades/der Diensträder nach Kündigung mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an jeweils einen anderen Arbeitnehmer.
- j. bei der pauschalen Bereitstellung des Dienstrades durch den Arbeitgeber an andere Nutzer (z.B. Firmenräder).
- k. bei unmittelbarem Kauf durch einen Fachhändler (auch über Versicherungsnehmer abgewickelter Kauf).

6. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

- 6.1. In den Fällen Langzeiterkrankung sowie Elternzeit/Mutterschutz bei Leasingratenerstattung erfolgen die Entschädigungszahlungen netto bzw. brutto (je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Arbeitgebers) in der Regel an den mitversicherten Arbeitgeber, nachdem die Wiederaufnahme der Tätigkeit bestätigt wurde.
- 6.2. In allen anderen Fällen erfolgen die Entschädigungszahlungen in der Regel an die BLS. Die BLS ist für den Prozess der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrags gegenüber dem mitversicherten Arbeitgeber verantwortlich.

Das betroffene Dienstrad ist bei Inanspruchnahme der Versicherung der BLS auszuhändigen. Die Aushändigung des Dienstrades erfolgt über den Partnerhändler und muss vor Austritt (infolge Kündigung/Vertragsaufhebung/Erwerbsunfähigkeit) bzw. vor Antritt der Elternzeit/ des Mutterschutzes erfolgen. Die Überführung des Dienstrades vom Partnerhändler zurück wird von BLS organisiert und die damit zusammenhängenden Kosten werden von BLS getragen.

7. WARTEZEIT

Eine Wartezeit für diesen Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

8. VERSICHERUNGORT

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

9. SELBSTBETEILIGUNG

Eine Selbstbeteiligung für diesen Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

BIKELEASING-ARBEITGEBER-AUSFALLVERSICHERUNG (AGAV) Seite 14 von 16

10. VERSICHERUNGSPRÄMIE

Die Prämie für die Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist in der Gesamtleasingrate enthalten, die von der Leasinggesellschaft beim Leasingnehmer (Arbeitgeber) eingezogen wird.

10.1. Umschreibungen

Bei Umschreibung eines Leasingvertrags von einem Leasingnehmer aufgrund Arbeitgeberwechsel, welcher die Arbeitgeber-Ausfallversicherung aus Gründen damaliger Vertragsabschlüsse nicht beinhaltet hat, zu einem Leasingnehmer, bei welchem die Arbeitgeber-Ausfallversicherung besteht, wird die Versicherung separat nachgebucht und in Rechnung gestellt.

Berechnet wird die beim Arbeitgeber bestehende Arbeitgeberausfallversicherung mit der vollen Einmalprämie, unabhängig von einer eventuell kürzeren Leasing-Restlaufzeit.

10.2. Bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Prämie zu.

11. BEGINN UND ENDE DER HAFTUNG

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme des Dienstrades durch den jeweiligen Arbeitgeber/Arbeitnehmer, jedoch nicht im Fall von Kündigung/Vertragsaufhebung von Arbeits-/ Anstellungsverträgen in der Probezeit.

Der Versicherungsfall infolge des Entfalls der Lohnfortzahlung kann frühestens nach 6 Wochen ausgelöst werden. Für Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, wird keine Entschädigung geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle sind für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der auf eine etwaige Wartezeit (Probezeit) entfällt.

Bei plötzlichem Tod des Mitarbeiters wird der Versicherungsfall ausgelöst.

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrags durch Kündigung oder Vertragsaufhebung oder mit Ende des Leasingvertrags für das versicherte Dienstrad oder mit Rückgabe des Dienstrades an die Leasinggesellschaft bzw. den Partnerhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

12. VERSEHENSKLAUSEL

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Übernahme des Dienstrades Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/mitversicherte Leasingnehmer hat hierdurch keine Rechtsnachteile. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

13. ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT

Etwaig behandelnde/untersuchende Ärzte und die ERGO müssen zur Prüfung der Ersatzpflicht vom Nutzer von der Schweigepflicht im Einzelfall auf Anforderung entbunden werden.

BIKELEASING-HAFTPFLICHT & RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

1. VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar.

2. VERSICHERTE

Für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber mit BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co.KG das sog. Dienstrad-Modell vereinbart haben und die vom Arbeitgeber zur Nutzung dieses Modells berechtigt wurden, besteht über den Arbeitgeber Rechtsschutz- und Haftpflicht-Versicherungsschutz in nachstehend beschriebenem Umfang.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Rechtsschutzbedingungen KT 2020 RS V (Stand 10.2022) und ERGO Haftpflichtversicherungsbedingungen aus Anlage A 2017 (Stand 18.12.2018) Grundlage des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

3. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN HAFTPFLICHT/RECHTSSCHUTZ

Haftpflicht- bzw. Rechtsschutz-Versicherungsschutz besteht für Versicherte (Ziffer 2) sowie für von diesen zur Nutzung des Dienstrades ermächtigte, berechtigte Nutzer im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Dienstrades ohne Elektroantrieb oder eines Dienstrades mit Elektroantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 Km/h.

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten nur dann, wenn nicht bereits aufgrund einer anderen Haftpflichtversicherung/ Rechtsschutzversicherung Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

- 3.1.** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer, berechtigter und begünstigter Arbeitnehmer des Dienstrades, hierbei ist die gesamte private Nutzung außerhalb der Arbeitszeit berücksichtigt, aber auch der Weg zur und von der Arbeit und die damit verbundenen Risiken in Straßenverkehr.
Nicht versichert sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Eigenschäden, Schäden die den nächsten Angehörigen zugefügt werden, Schäden durch Beteiligung an Rennen und der damit zusammenhängenden Übungsfahrten. Dienstliche, berufliche und betriebliche Fahrten unterliegen der betrieblichen Haftpflichtversicherung und sind nicht Bestandteil der Absicherung.
- 3.2.** Versichert ist der Schadensersatz-Rechtsschutz, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen, der Straf-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens oder eines sonstigen, nicht ausschließlich vorsätzlich begehbaren Vergehens zu verteidigen, der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen. Der Versicherungsschutz umfasst eine schnelle, umfassende Prüfung kostendeckenden Rechtsschutzes mit qualifizierten Juristen als Ansprechpartner für Versicherte und Rechtsanwalt, sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, auf Wunsch die Vermittlung eines besonders geeigneten Fachanwaltes, sowie die umfassende Betreuung /Abwicklung inkl. Abrechnung des Rechtsschutzfalles in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt.

4. OBLIEGENHEITEN DER VERSICHERTEN

Schäden sind innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung anzuzeigen, wenn möglich sollte der Schaden abgewendet oder gemindert werden, dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen soweit diese zumutbar sind. Alle aus der Sicht des Versicherers erforderlichen Unterlagen/Schadensberichte/Schriftstücke sind dem Versicherer vorzulegen, der Versicherer ist bei der Schadenbearbeitung/ Ermittlung/Regulierung durch den berechtigten Nutzer/Leasingnehmer zu unterstützen. Sobald ein Anspruch durch einen dritten erhoben, ein staatsanwaltliches/gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird (dem fristgerecht widersprochen werden muss), ist der Versicherer unverzüglich zu informieren.

Für die Haftpflichtversicherung gilt: Bei gerichtlichen Ansprüchen muss dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen werden. Die Verletzung der Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) kann dazu führen, dass der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfällt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Arglist führt zum Verlust der Versicherungsleistung.

5. VERSICHERUNGSSORT

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart, solange ein vorübergehender Auslandsaufenthalt 6 Monate nicht übersteigt.

BIKELEASING-HAFTPFLICHT & RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (OPTIONAL)

6. VERSICHERUNGSSUMMEN HAFTPFLICHT/RECHTSSCHUTZ

Die Versicherungssumme ist im Haftpflichtbereich auf je 1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden (je Dienstrad) pro Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb der Dauer der Überlassung an den berechtigten Nutzer (Dienstrad) auf 3.000.000 € begrenzt. Die Versicherungssumme im Rechtsschutzbereich ist auf 500.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt, zusätzlich werden für Strafkautionen bis zu 200.000 € als Darlehen bereitgestellt.

7. WARTEZEIT/SELBSTBETEILIGUNG

Eine Wartezeit oder eine Selbstbeteiligung für diesen Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

8. BEGINN UND ENDE DER HAFTUNG

Der Versicherungsschutz beginnt ab Übernahme des Dienstrades und endet automatisch nach 36 Monaten oder mit der Beendigung des Leasingvertrages.

9. VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG-/ PRÄMIE UND UMSCHREIBUNGEN

Die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG bestätigt den Versicherungsschutz dem Leasingnehmer/Arbeitgeber durch das Erstellen einer Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Quartalsende, für alle in dem zurückgelegten Quartal aktivierten neuen Leasingverträge. Es wird eine Einmalprämie je Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit erhoben.

- 9.1.** Die Prämie je Dienstrad für die Leasinglaufzeit von 36 Monaten beträgt insgesamt 36,00 Euro inkl. gesetzlich geltender Versicherungssteuer. Bei einer Überlassung von zwei Diensträdern an den selbigen berechtigten Arbeitnehmer, wird die Prämie je Dienstrad erhoben.
- 9.2.** Bei Umschreibung eines Leasingvertrags des Arbeitnehmers von einem Leasingnehmer/Arbeitgeber (Arbeitgeberwechsel), welcher die Haftpflicht&Rechtsschutz-Versicherung aus Gründen damaliger Vertragsabschlüsse nicht beinhaltet hat, zu einem Arbeitgeber, bei welchem die Haftpflicht&Rechtsschutz-Versicherung besteht, wird die Versicherung separat nachgebucht und in Rechnung gestellt.

Berechnet wird die Haftpflicht&Rechtsschutz-Versicherung mit der vollen Einmalprämie über 36,00€, unabhängig von einer eventuell kürzeren Leasing-Restlaufzeit.

- 9.3.** Bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Einmalprämie zu.

BLS VERSICHERUNGS GMBH & CO. KG

Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar
Telefon 0 55 71 / 30 26 - 200
E-Mail bikeschaden@bikeleasing.de